

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 18. November 2020

2020/235 0.04.04

Petitionen

Petition Begegnungszone Morgenrain - zum Schutz unserer Kinder, Beantwortung

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Petition "Begegnungszone Morgenrain - zum Schutz unserer Kinder" wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Mirjam Zeindler direkt und die weiteren Petitionäre mit einer Medienmitteilung über die Stellungnahme des Stadtrats zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Siedlungsdelegierte Mirjam Zeindler, Morgenrainstrasse 23, 8620 Wetzikon
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
 - Stadtplanung

Ausgangslage

Am 17. Juni 2020 ging bei der Stadtkanzlei eine von 182 Personen unterschriebene Petition ein, um ihren Wunsch nach einer Beruhigung des Verkehrs und Reduktion von Schleichverkehr an der Morgenrainstrasse auszudrücken.

Die Petitionärin und Unterzeichnenden laden zusammengefasst den Stadtrat ein, auf einem Teilstück der Morgenrainstrasse eine Begegnungszone einzurichten (Abschnitt Höhe Morgenrainstrasse 23 bis Kreuzung Morgenstrasse / Morgenrainstrasse). Die Morgenrainstrasse sei eine ruhige Quartierstrasse mit Mehrfamilienhäusern auf beiden Strassenseiten. Die Morgenrainstrasse durchschneidet den Aufenthalts- und Spielplatz der Siedlung "Sunnige Hof". Zahlreiche Kinder spielen auf der Strasse und sie dient ihnen als Schulweg. Um die Sicherheit der Kinder zu erhöhen und die Lebensqualität zu verbessern, soll die Morgenrainstrasse zu einer Begegnungszone umgestaltet werden.

Formelles

Nach Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ergänzt diese Bestimmung mit der Forderung, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu

Stellung zu nehmen (Art. 16 KV, LS 101). In Art. 13 der Gemeindeordnung ist die sechsmonatige Frist zur Stellungnahme ebenfalls festgehalten.

Die am 17. Juni 2020 eingereichte Petition ist an den Stadtrat gerichtet. Dieser hat somit bis am 17. Dezember 2020 zu den gestellten Forderungen Stellung zu nehmen.

Grundlagen und erste Abklärungen

Das Vorgehen zur Einführung einer Begegnungszone ist grundsätzlich gleich wie bei einer Tempo-30-Zone und setzt ein Verkehrsgutachten voraus, welches die Vorzüge gegenüber dem Ist-Zustand (Vortritt für den Fahrzeugverkehr) sowie dem gewünschten Zustand (Vortritt für Fussgänger) aufzeigt. Die Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen regelt die Einzelheiten bei deren Anordnung. Der Unterschied zwischen Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen liegt gemäss Art. 22b der Schweizer Signalisationsverordnung (SSV) einerseits in der Tempolimiten andererseits im Vortritt (Fussgänger haben Vortritt).

Um die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität eines Strassenabschnitts innerorts zu steigern sowie den Fussgängern den Vortritt gegenüber dem fahrenden Verkehr auf dem ganzen Strassenabschnitt zu geben, stellt sich die Begegnungszone als gängiges Instrument dar. Welche Betriebsform man einem bestimmten Strassenraum zuordnet, hängt von den netzhierarchischen, städtebaulichen und bedürfnisrelevanten Kriterien der Verkehrsteilnehmenden ab. Grundsätzlich empfiehlt die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) die Einführung des Tempomodells 50 / 30.

Dieses Modell lässt in geeigneten Bereichen die Möglichkeit einer Begegnungszone aber offen. Begegnungszonen kommen meist auf eher siedlungsorientierten (Wohnquartier) wie auch eher verkehrorientierten Nebenstrassen in zentraler Lage vor. In einer Begegnungszone teilen sich Fussgänger und Fahrverkehr die Aufenthaltsfläche gemeinschaftlich. Die rechtlichen Voraussetzungen bleiben wie erwähnt dieselben.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass den Fahrzeuglenkenden stets bewusst ist, in welcher Zone sie sich befinden und dass sie sich dieser Zone entsprechend verhalten, die Geschwindigkeitsbeschränkung beachten und den Zufussgehenden ihren Vortritt gewähren. Um dieses Zonenbewusstsein zu stärken, muss sich das Erscheinungsbild der Begegnungszone optisch gut von den Verhältnissen vor und nach der Zone unterscheiden.

Idealerweise bestimmt die örtliche und städtebauliche Situation die Ausdehnung einer Begegnungszone. Das Verkehrsregime muss einprägsam, gut lesbar und merkbar sein. Die Begegnungszone soll sich deshalb optisch klar gegenüber dem angrenzenden Strassenraum (Höchstgeschwindigkeit "generell 50" oder "Tempo-30-Zone") unterscheiden. Strassen oder Strassenabschnitte, die sich von der räumlichen Wirkung her ähnlich sind, sollten unter das gleiche Verkehrsregime fallen.

Gemäss aktueller Verkehrsmessung vom September 2020 herrscht auf der Morgenrainstrasse (Hausnummer 14) ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von rund 414 Fahrzeugen. Zum Zeitpunkt der Messung wurde baustellenbedingt jedoch der gesamte Verkehr ins Morgenquartier im Einbahnregime über diese Strasse geführt. Die Zahlen sind daher mit Vorsicht zu interpretieren. Trotz des anzunehmenden Mehrverkehrs durch die Umleitung ist die Verkehrsbelastung für eine Quartiererschliessungsstrasse als sehr gering einzustufen. Die gefahrenen Geschwindigkeiten liegen im Durchschnitt bei 30 km/h (v85 Geschwindigkeit, die von 85 % aller Fahrzeuge eingehalten wird) und bewegen sich trotz

der Umleitung und meist höheren Geschwindigkeiten beim Einbahnverkehr in einem sehr erfreulichen Rahmen.

Erwägungen

Gewiss ist die Morgenrainstrasse eine aufblühende "Begegnungsstrasse". Es handelt sich aber nicht um einen klassischen Begegnungsort, sondern um eine Strasse, welche links und rechts mit privaten Parkplätzen und Vorzonen versehen ist und auf welcher verweilt und durch Kinder gespielt werden will. In der Schweiz ist das Spielen im Strassenraum ja bekanntermassen nicht an eine definierte Signalisierung gebunden und ist auf allen verkehrssarmen Nebenstrassen gemäss Art. 46 VRV erlaubt, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.

Die bereits vorhandene Tempo-30-Zone begünstigt einen Mischverkehr auf der Fahrbahn. Die Fahrzeuge haben gemäss den geltenden Verkehrsregeln Vortritt, müssen jedoch gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern und insbesondere den Fussgängern die nötige Rücksicht wahren, da die Fussgänger die Strasse überall queren dürfen (da in der Regel keine Fussgängerstreifen vorhanden sind).

Obwohl sich die Vortrittsberechtigung in der Begegnungszone zugunsten des Fussgängers ändert, bleiben die rein physikalischen "Kräfteverhältnisse" von schwachem zu starkem Verkehrsteilnehmer unverändert. Kinder müssen weiterhin wissen, dass ein Stopp und ein Blick beim Betreten des Strassenraums immer notwendig sind. Die genannte ständige Wachsamkeit besorgter Eltern kann demnach nicht gänzlich abgebaut werden. Weiter gilt es die Spielregeln im Strassenraum einzuhalten und Kinder dürfen durchfahrende Fahrzeuge nicht ungebührlich behindern. Ansonsten besteht allenfalls die Gefahr, dass konfliktrichtige Situationen oder Aggressionen entstehen.

Die Bedenken, dass kleine Kinder durch das Regime der Begegnungszone verunsichert oder verwirrt würden, und nicht mehr adäquat mit dem bereits bestehenden Regime umgehen könnten (Tempo 30 ohne Fussgängervortritt) sind ernst zu nehmen. Der Wechsel der Vortrittsberechtigung könnte somit der Verkehrssicherheit sogar abträglich sein, da dies zu unklaren Verhältnissen führen kann.

Da im Wohnquartier kein begründeter Bedarf nach fehlenden Spielplätzen besteht, die gefahrenen Geschwindigkeiten bereits eine vom Verkehr beruhigte Quartierstrasse wiederspiegeln und die Verkehrsbelastung bzw. eventueller Schleichverkehr als sehr gering beurteilt wird, unterstützt der Stadtrat die Einführung einer Begegnungszone nicht.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin